

Satzung über den Bebauungsplan Industriepark Osteifel, Teilgebiet »Im Brämacker / Autohof«, Mayen-Alzheim

Der Stadtrat der Stadt Mayen hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB), des § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Das Bebauungsplangebiet Industriepark Osteifel, Teilgebiet »Im Brämacker / Autohof«, Mayen-Alzheim, liegt in der Gemarkung Allenz, Flur 4. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke: 30/1, 29, tlw. 30/3, 33/5, tlw. 33/2, 33/3 und 33/4.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde (Teil 1) sowie die textlichen Festsetzungen (Teil 2) nebst Begründung.

§ 3

Außerkräfttreten

Durch das Inkrafttreten dieser Satzung werden die Festsetzungen des Bebauungsplans Industriepark Osteifel, Teilgebiet „Im Brämacker“ –mit Rechtskraft vom 15.07.1998 für einen Teilbereich auf der Ersatzfläche 1 durch die Regelungen dieser Satzung aufgehoben.

**Satzung über den Bebauungsplan
Industriepark Osteifel, Teilgebiet »Im Brämacker / Autohof«,
Mayen-Alzheim**

**§ 4
Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan stimmt mit seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Gemäß § 27 GemO i.V.m. § 10 GemO - DVO wird der Bebauungsplan hiermit zum Zwecke der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 14 Hauptsatzung ausgefertigt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

ausgefertigt:

56727 Mayen, den

Stadtverwaltung Mayen

(Dirk Meid)

Oberbürgermeister